

Online-Guide zur Ausstellung von Pflanzenpässen

Quarantäneschaderreger Enthalten ist auch ein Handlungsplan für die Praxis

Braunschweig. Im Internet gibt es vom Julius-Kühn-Institut (JKI) unter kompendium.julius-kuehn.de inzwischen einen Online-Guide für Pflanzenpassaussteller. Zu finden ist dort auch ein Handlungsplan zu den Pflichten des Unternehmers mit Hinweisen zum Vorgehen bei einem Verdacht auf Quarantäneschädlinge.

Dr. Magdalene Pietsch

Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit des JKJ



Seit der Einführung des neuen Pflanzengesundheitsrechts der EU Ende 2019 tragen Unternehmer mehr Verantwortung für die Lieferung gesunder Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse im Binnenmarkt.

Wer Pflanzen zum Anpflanzen, das heißt Pflanzen, die angepflanzt bleiben (zum Beispiel Topfpflanzen), angepflanzt werden sollen oder wiederangepflanzt werden (etwa bei Weiterkultur), einschließlich Saatgut bestimmter Arten, in der EU verbringt, muss einen Pflanzenpass ausstellen und an der Ware anbringen. Voraussetzung ist eine Ermächtigung durch den

Pflanzenschutzdienst. Dafür müssen bestimmte Kenntnisse und Maßnahmen seitens des Unternehmers vorliegen, beispielsweise darüber, welche Vorschriften zu den geregelten Schadorganismen zu beachten sind, welche betrieblichen Vorsorgemaßnahmen im Unternehmen zu treffen sind und wie im Fall des Auftretens oder dem Verdacht des Auftretens eines geregelten Schädling im Betrieb zu verfahren ist.

Zur Unterstützung der Unternehmer bei ihren Pflichten im Zusammenhang mit der Pflanzenpassausstellung, hat die EU den zuständigen Pflanzenschutzdiensten aufgetra-

gen, einschlägige Informationen im Internet bereitzustellen. Die „Bund-Länder Arbeitsgruppe Registrierung und Pflanzenpass“, koordiniert durch das JKJ, hat für Deutschland eine Art „Kennniskatalog für ermächtigte Unternehmer“ definiert. Er ist als Online-Guide für Pflanzenpassaussteller unter kompendium.julius-kuehn.de veröffentlicht.

Drei Info-Pakete veröffentlicht

Der Online-Guide dient den zuständigen Behörden der Bundesländer als technische Leitlinien oder als Vorlage für eigene technische Leitlinien im Sinne der EU-Verordnung 2019/827. Zugleich macht er die relevanten Informationen für ermächtigte Unternehmer und Jedermann, zugänglich. Dabei wurde das Ziel verfolgt, die fachlichen EU-Vorgaben zu erfüllen und ein einheitliches und damit ressourcenschonendes Vorgehen zu fördern. Dennoch kann es sein, dass ein zuständiger Pflanzenschutzdienst zusätzliche oder anderweitige Bedingungen fordert. Ermächtigte Unternehmer müssen daher in Abstimmung mit ihrem Pflanzenschutzdienst verfahren.

In einem ersten Schritt wurden drei Infopakete veröffentlicht:

- **1. Basiswissen des ermächtigten Unternehmers für Untersuchungen zur Pflanzenpassausstellung:**

Das Basiswissen umfasst in kurzer Form die Anforderungen an Unternehmer im Hinblick auf den Pflanzenpass zum Beispiel welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, bevor ein Unternehmer diesen für eine Ware ausstellt, wofür der Unternehmer zuständig ist und unter welchen Bedingungen der Pflanzenschutzdienst einzubeziehen ist. Auch die Rechtsgrundlagen zur Pflanzengesundheit werden aufge-

führt, die den Unternehmerpflichten zugrunde liegen.

- **2. Spezialwissen in Schädlingsdatenblättern:** Einige hundert Schädlinge unterliegen pflanzengesundheitlichen Regelungen von denen rund 160 Unionsquarantäneschädlinge bisher nur außerhalb der EU vorkommen. Bei Untersuchungen für den Pflanzenpass sollten Unternehmer verdächtige Schädlinge finden und erkennen können. Notwendige Kenntnisse werden durch Schädlingsdatenblätter vermittelt.

Ein Schädlingsdatenblatt enthält kompakt auf einer DIN A 4 Seite die wichtigsten Informationen zu dem mit lateinischem Namen aufgeführten Schädling an relevanten Wirtspflanzen, zu seiner Verbreitung sowie den Anforderungen für eine Pflanzenpassausstellung (etwa Testungen, Anbaupausen nach Befall).

Nutzer der Internetseite können auch über eine Suchfunktion – ohne Kenntnis der Schädlingsnamen – die für die eigenen Kulturen relevanten Schädlinge identifizieren. Hierfür wird im Suchfeld des Abschnitts „Schädlingsdatenblätter A-Z“ einfach der lateinische Pflanzengattungs- oder Artname eingegeben.

Ergebnis ist eine Liste der Datenblätter für die jeweilige Pflanzenkultur. Zusätzlich gibt es Erläuterungen zu den Inhalten der Schädlingsdatenblätter, die ein Unternehmer lesen sollte, um die Rahmenbedingungen besser zu verstehen. So nennt etwa ein Glossar die Unterschiede zwischen Unionquarantäneschädling, Schutzgebiets-Quarantäneschädling, geregeltem Nicht-Quarantäneschädling und solchen, die in EU-Notmaßnahmen geregelt sind. Denn dies beeinflusst erheblich die Intensität und Umfang von Maßnahmen.

Die aktuell 26 Schädlingsdatenblätter werden noch ergänzt. Solange die Informationen im Online-Guide nicht für alle Schädlinge vollständig sind, sollten Unternehmer diese aus anderen Quellen oder vom regionalen Pflanzen-

schutzdienst beziehen. Die Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum (EPPO) stellt zum Beispiel in der EPPO Global Database (gd.eppo.int) entsprechende Informationen, allerdings in Englisch, bereit.

EU-Kommission prüft mit Audit nach

- **3. Handlungsplan des Unternehmers mit Hinweisen zum Vorgehen im Verdachtsfall oder bei Feststellung von geregelten Schädlingen:**

Es gehört zu den Pflichten eines ermächtigten Unternehmers, einen entsprechenden Plan zu erstellen und im Notfall danach zu verfahren. Der Internetauftritt stellt eine Vorlage bereit und auch ein Infoblatt zum Aushang, der alle Mitarbeiter über die richtige Verhaltensweise aufklärt.

Erarbeitet haben den Online-Guide Autoren der Pflanzenschutzdienste der Bundesländer und des JKJ. Die Entwürfe für die Inhalte wurden auch mit Experten von Zentralverband Gartenbau (ZVG) und Bund deutscher Baumschulen (BdB) abgestimmt.

Das derzeitige Arbeitspaket sieht das Bereitstellen von rund 80 Schadorganismendatenblättern vor und wird voraussichtlich noch um Hinweise zu betrieblichen Vorsorgemaßnahmen ergänzt. Entsprechende Informationen bereit zu stellen, gehört zu den Pflichten der zuständigen Behörden in allen EU-Mitgliedstaaten, da so eine effektives Mitwirken der Unternehmer bei den Kontrollen im Binnenmarkt erreicht werden soll. Dies wird auch im Rahmen von Audits durch die EU-Kommission überprüft. Die Unternehmen sind daher aufgefordert, den Online-Guide zur Pflanzenpassausstellung im Alltag zu nutzen. Via Smartphone oder Tablet ist er auch direkt in den Pflanzenbeständen nutzbar. Alternativ kann auch ein Ausdruck die zuständigen Mitarbeiter mit den notwendigen Kenntnissen vertraut machen.



Der Asiatische Laubholzbockkäfer (ALB), Unionsquarantäneschädling, noch ohne Datenblatt. Foto: TLLLR

BdB begrüßt Handlungsplan

Der Bund deutscher Baumschulen (BdB) steht nach eigenen Angaben vollumfänglich hinter den Inhalten des vom Julius-Kühn-Institut (JKI) als Vorlage vorgestellten Handlungsplans, in dem Unternehmerpflichten formuliert werden, die bei Auftreten von Quarantäneschädlingen umzusetzen sind. Mit einem eigenen Ar-

beitskreis begleitet der BdB aktiv die Entwicklungen im Bereich der Pflanzengesundheit. Die Vorschläge dieses Arbeitskreises fänden sich im vorliegenden Handlungsplan wieder.

Arbeitskreissprecher Dirk Clasen: „Uns ist wichtig, dass die Inhalte des Handlungsplans leicht verständlich und in der Praxis schnell umsetzbar

sind. Das ist mit diesem Handlungsplan gelungen.“

Auch die vom JKJ mit veröffentlichten Schadorganismenblätter habe der Arbeitskreis kommentiert. Abschließend soll noch ein Vorsorgeplan mit Maßnahmen erarbeitet werden, der Einschleppung und Verbreitung von Quarantäneschädlingen verhindern soll.

Noch offen sind laut BdB die Formulierungen der Notfallpläne sowie die Durchführung der Simulationsübungen. Nur wenn die Maßnahmen einmal in der Praxis durchgespielt werden seien, könne man sicher sein, dass diese auch im Notfall funktionierten, so Clasen. Der BdB biete den amtlichen Pflanzenschutzdiensten

bereits seit Jahren an, in Baumschulen Simulationsübungen durchzuführen.

Wie dazu das JKJ gegenüber der TASPO deutlich macht, sind vor möglichen Simulationsübungen jedoch erst die relevanten Notfallpläne fertigzustellen, was aktuell erfolgt und sich in dem von der EU vorgegebenen Zeitrahmen bewegt.